

Elastomerleitlinie und KTW

Information zur Elastomerleitlinie
und den KTW-Bewertungsgrundlagen

Dr. Christian Geis
VDMA Fluidtechnik

KTW...? BWGL...? Positivlisten...?!?

- **Nachweis trinkwasserhygienischer Eignung (Kontakt mit Trinkwasser) muss für Dichtungen erbracht werden**
- **Bisher i.d.R. Konformitätsbestätigung nach Elastomerleitlinie mit Prüfzeugnis einer Prüfstelle (inkl. Rezepturbewertung, Migrationsuntersuchungen, mikrobakterielles Wachstum, etc.)**
 - Positivliste:
 - Anlage 1, Teil 1 mit bewerteten Ausgangsstoffen
 - Anlage 1, Teil 2 mit teilbewerteten Ausgangsstoffen
- **Neu: Bewertung nach KTW-Bewertungsgrundlage (KTW BWGL) erforderlich**
 - System von BWGL, aufwändigere Konformitätsbestätigungen nach „1+“- System
 - Elastomerlinien-Anlage 1, Teil 1 geht als Positivliste in die BWGL ein
 - Enthielt bisher wichtige Stoffe nicht
 - Zuletzt Ergänzungen und Aktualisierungen bei Vernetzern, Füllstoffen und Coagenzien in Teil 1 (Steinwolle, Zinkoxid, Triallylcyanurat,...)
- **Größtes Problem bisher: fehlende Vernetzer. Nun Entspannung.**
 - Di-tert.-Butylperoxid (DTBP) bereits auf Teil 1 der Liste
 - Letzte wdk-Untersuchungen und in Bälde erwartet: Dicumylperoxid (DCP) und 2,5-Dimethyl-2,5-di(tert-butylperoxy)hexan (DBPH)
 - *Aber:* Schwefel-Vernetzer fehlen und sicher auch andere wichtige Ausgangsstoffe...



Elastomerleitlinie für Produkte im Kontakt mit Trinkwasser (KTW) endet spätestens Ende 2023



Wichtig:

Fristen gelten primär für Endprodukte, also z.B. Trinkwasseranlagen, die ab 01.01.2024 verbaut werden. In älteren Produkten/Anlagen dürfen auch nach 2024 Produkte mit Stoffen von Teil 2 der Positivliste eingesetzt werden.

Aber:

Händler und Endproduktehersteller werden sukzessive ihre Lager räumen und auf andere Dichtungen/Mischungen umstellen.

Zwei Übergangsregelungen für den Nachweis trinkwasserhygienischer Eignung

Elastomerleitlinie

- Elastomerleitlinie endet 31.12.2021;
Zurückziehung zwei Jahre später (voraussichtlich 01.01.2024)
- Danach noch Vertrieb von Dichtungen ohne Konformitätsbestätigung und Verweis auf Elastomerleitlinie KTW-BWGL möglich
- ABER: Theoretische Möglichkeit. Eher kein Einsatz von Dichtungen ohne hygienischen Nachweis
- Übergangsfrist für die Jahre 2022 und 2023:
 - Prüfzeugnisse (Elastomerleitlinie, TPE-Übergangsempfehlung, DVGW W270) erlöschen automatisch zum 31.12.2021
 - Bestätigung auf Grundlage der erweiterten Übergangsregelung
 - Akkreditierte Zertifizierungsstelle
 - Prüfberichte (ab 01.01.2014 ausgestellt)
 - Rezeptur zur Bewertung (auch Teil-2-Stoffe)
- Konformitätsbestätigung bis 31.12.2023 möglich (ggf. Rückinformation über fehlende Ausgangsstofflistung)



KTW BWGL

- KTW BWGL wird am 21.03.2021 verbindlich
- erweiterte Übergangsregelung aufgrund Kapazitätsengpässen bis 21.03.2023:
 - UBA und Zertifizierungsstellen akzeptieren Antrag bei akkreditierter Zertifizierungsstelle (inkl. KTW-Prüfzeugnis nach 21.03.2013) zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung
 - Zertifizierungsstellen bewerten Rezeptur (Positivliste!) neu, stellen ggf. Bestätigung aus und geben Info zur weiteren Prüfungen
- ggf. Kontakt zu Zertifizierungsstelle oder Vorlieferant aufnehmen
- Nach Übergangsregelung (bzw. jetzt schon):
 - Bewertung/Prüfung entsprechend KTW BWGL mit Konformitätsbestätigung durch Zertifizierungsstelle
 - Risikobasierte Anforderungen entsprechend der Gruppe (Dichtungen je nach Konversionsfaktor F_c : P2 oder P3)
 - Konformitätsbestätigung bevorzugt nach UBA-Empfehlung „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ (1+ -System mit Fremdüberwachung)
 - Vereinfachtes Verfahren Produkte mit $F_c < 0,5$ d/dm:
Keine Konformitätsbestätigung nach 1+! (aber Typprüfung alle 5Jahre)

UPDATE UBA (Dr. Ramona Schuster)



Mail Geis@Schuster vom 18. Mai 2021

In den **Elastomerleitlinie-Übergangsempfehlungen** vom 25.09.2020 war die Heranziehung der Prüfberichte zur Zertifizierung nicht auf die Zertifizierung zusammengesetzter Bauteile beschränkt, sondern allgemein formuliert:

"Das UBA akzeptiert, dass in dieser Übergangszeit bis zum Datum der rechtsverbindlichen Gültigkeit der zukünftigen Anlagen D und E der KTW-BWGL die Produktzertifizierungsstellen auch noch Prüfberichte nach Elastomerleitlinie, die nach dem 01.01.2014 ausgestellt wurden, zur Zertifizierung herangezogen werden, auch wenn die Rezepturen der Produkte noch Ausgangsstoffe des dann nicht mehr gültigen Teil 2 der Positivliste der Elastomerleitlinie enthalten."

In der ersten Änderung vom 06.05.2021 steht nun unter Punkt 3, dass **nur zusammengesetzte Produkte eine Zertifizierung erhalten können, Elastomerbauteile oder deren Mischungen aber nicht** (mehr):

"Das UBA akzeptiert, dass in dieser Übergangszeit bis zum Datum der rechtsverbindlichen Gültigkeit der zukünftigen Anlagen D und E der KTW-Bewertungsgrundlage die Produktzertifizierungsstellen auch noch Prüfberichte nach Elastomerleitlinie, deren Ausstellungsdatum maximal 10 Jahre zurück liegt, zur Zertifizierung von zusammengesetzten Produkten heranziehen, auch wenn die Rezepturen der verbauten Elastomerprodukte noch Ausgangsstoffe des dann nicht mehr gültigen Teil 2 der Positivliste der Elastomerleitlinie enthalten. Die Elastomerbauteile selbst oder deren Mischungen können aber keine Zertifizierung mehr erlangen."

Im letzten Absatz auf Seite 3 der Änderung steht aber auch, dass bei Produkten der Risikogruppen P1 und P2 eine Konformitätsbestätigung des vernetzten Bauteils notwendig ist.

Die Übergangsempfehlungen für die KTW BWGL (2. Änderung von 22.04.2021) empfehlen in Abschnitt 3 zwar eine Zertifizierung, „da der Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung damit sicher zu erbringen ist“, enthalten aber auch Bestimmungen zur Eigenerklärung.

Bei den Übergangsempfehlungen der Elastomerleitlinie hingegen habe ich solch einen Passus nicht finden können und es ist demnach unklar, wie der Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Dichtungen nach den Übergangsregeln für die Elastomerleitlinie bis Ende 2023 erfolgen kann.

Aus meiner Sicht kann es eigentlich nur über eine Eigenerklärung auf Basis eines nach dem 01.01.2014 ausgestellten Prüfberichts laufen, aber es ist fraglich, ob das durch die Endprodukthersteller akzeptiert wird, für welche die Dichtung nur ein kleines Zulieferteil ist – vor allem weil nach den Empfehlungen vom letzten September eigentlich eine Zertifizierung vorgeschrieben war.

Bitte geben Sie mir zur Klärung kurz eine Rückmeldung, wie die Konformitätsbestätigung für vernetzte Bauteile/Dichtungen nach der EL-Übergangsregelung ordentlich erfolgen kann (aktueller Prüfbericht als vorhanden vorausgesetzt).

Antwort Schuster@Geis vom 03. Juni 2021

Die 1. Änderung der UBA-Information zur Überführung der Elastomere/TPE in die Bewertungsgrundlage vom 06.05.2021 dient der Klarstellung und Präzisierung.

Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist für den Teil 2 der Positivliste für Elastomere entsprechen die Elastomerprodukte, die mit Ausgangsstoffen hergestellt wurden, die nicht in Teil 1 überführt werden konnten, nicht mehr den aktuellen trinkwasserhygienischen Anforderungen. Deshalb ist die Ausstellung von Prüfzeugnissen für diese Produkte nicht mehr möglich. Ab dem 01.01.2022 sind nur noch Prüfzeugnisse für Elastomerprodukte gültig, deren Ausgangsstoffe eine aktuelle Risikobewertung haben.

Auch mit der ursprünglichen Version der Information hatten wir im Sinn, dass Hersteller von Dichtungen und anderen Elastomerprodukten, die den ab 01.01.2022 gültigen Anforderungen der Elastomerleitlinie bzw. der UBA-Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien (KTW-BWGL) entsprechen, keine Prüfzeugnisse oder Zertifikate für diese Produkte mehr erhalten können. Wir möchten aber Herstellern von zusammengesetzten Produkten die Möglichkeit geben, Bauteile aus Elastomeren, die den Anforderungen nicht mehr genügen, innerhalb von zwei Jahren auszutauschen. Aufgrund der unklaren Formulierung in der ursprünglichen Version hatten wir den Passus entsprechend angepasst. **Wir lehnen die Verlängerung der entsprechenden Prüfzeugnisse für die Hersteller der Elastomerprodukte entschieden ab, da für Hersteller von zusammengesetzten Produkten deutlich werden muss, dass diese Bauteile nicht mehr den trinkwasserhygienischen Anforderungen genügen.**

Mit der Überführung der Elastomerleitlinie in die KTW-BWGL, wird sich eine Änderung der Anforderungen für bestimmte Produkte aus Elastomeren ergeben:

Für Produkte, die unter die Risikogruppe P3 der KTW-BWGL fallen, werden zukünftig keine Anforderungen mehr an die Zusammensetzung gelten und können bei Einhaltung der Grundanforderungen und der mikrobiologischen Anforderungen weiterhin für diesen Anwendungsbereich verwendet werden. Die akkreditierten Zertifizierungsstellen werden für diese Produkte mit der Vorlage alter Prüfberichte (ausgestellt in den letzten 10 Jahren) eine entsprechende Konformitätsbestätigung nach Veröffentlichung der 3. Änderung der KTW-BWGL ausstellen können.

Die Definitionen der Risikogruppen sind im allgemeinen Teil der KTW-BWGL im Kapitel 5 Tabelle 2 erläutert.

Herzlichen Dank
Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Dr. Christian Geis
VDMA Fluidtechnik
Tel. +49 69 6603-1318
Mail christian.geis@vdma.org